

BESCHLUSS

für die 10. DOSB-Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2014

Anti-Doping-Gesetz

Die Mitgliederversammlung nimmt den folgenden Sachstand zur Kenntnis:

Bekanntlich haben die Koalitionsfraktionen in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode in Sachen Anti-Doping Folgendes vereinbart:

„Doping und Spielmanipulationen zerstören die ethisch-moralischen Werte des Sports, gefährden die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler, täuschen und schädigen die Konkurrenten im Wettkampf sowie die Veranstalter. Deshalb werden wir weitergehende strafrechtliche Regelungen beim Kampf gegen Doping und Spielmanipulation schaffen. Dazu kommen auch Vorschriften zur uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln zum Zweck des Dopings im Sport sowie zum Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs in Betracht. Dabei müssen die Grundsätze der Bestimmtheit von Straftatbeständen und die Verhältnismäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktion gewährleistet sein. Eine gesetzliche Regelung darf weder die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie des Sports unzulässig einschränken, noch die Funktionsfähigkeit der Sportgerichtsbarkeit beeinträchtigen.“

Die Mitgliederversammlung hat am 7. Dezember 2013 zu diesem Thema bei 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen einen Beschluss gefasst. Darin wird

- ein Anti-Doping-Gesetz begrüßt,
- gefordert, die Maßnahmen gegen Betrug durch Doping mit den notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen gegen Betrug durch Spiel- und Wettmanipulationen zu verbinden,
- das Risiko der Strafbarkeit von „Selbstdoping“ für die Funktionsfähigkeit der schneller, härter und effektiver urteilenden Sportgerichtsbarkeit ausdrücklich benannt.

Dem Präsidenten und dem Generaldirektor des DOSB ist im Oktober 2014 eine Entwurfsfassung des von den Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Gesundheit erarbeiteten Referentenentwurfs zugegangen, freilich ohne die in diesem Fall wegen der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe besonders wichtige Begründung. Deshalb ist eine abschließende Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes derzeit noch nicht möglich.

Allerdings haben wir gegen die darin vorgesehene Einführung einer Strafbarkeit des „Selbstdoping“ Bedenken, weil sie den Anti-Doping-Kampf nicht stärkt, sondern eher zu schwächen droht. Unter Ziffer 4 des erwähnten Beschlusses der Mitgliederversammlung heißt es:

Um den Kampf gegen Doping und die daran beteiligten Personen – einschließlich der Athleten/innen – zu stärken, spricht sich der organisierte Sport für weitergehende strafrechtliche Regelungen einschließlich einer Kronzeugenregelung und deren Bündelung mit den einschlägigen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes in einem „Anti-Doping-Gesetz“ aus. Er begrüßt ausdrücklich, dass die neue Regierungskoalition laut Koalitionsvertrag solche Regelungen schaffen will, sofern „die Grundsätze der Bestimmtheit von Straftatbeständen und die Verhältnismäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktion gewährleistet“ sind und die neuen Rege-

lungen „weder die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie des Sports unzulässig einschränken noch die Funktionsfähigkeit der Sportgerichtsbarkeit beeinträchtigen“. Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund – wie der von Baden-Württemberg eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung eines Straftatbestandes „Dopingbetrug“ – gegen die Ausdehnung der Besitzstrafbarkeit auf geringe Mengen aus. Denn weder der Grundsatz der „strict liability“, also der Verantwortlichkeit des/der Sportlers/in für die in seinem/ihrem Körper gefundenen Stoffe, noch die im sportrechtlichen Verfahren geltende Umkehr der Beweislast dürfen theoretisch oder praktisch angetastet oder eingeschränkt werden, weil sonst das schärfste Instrument zur Sanktionierung dopender Sportler/innen, nämlich die sofortige Sperre, nicht mehr zur Verfügung stünde.

Anlage